

Gemeinsames Positionspapier

Deutscher Aero Club e.V. (DAeC) und
AOPA-Germany, Verband der Allgemeinen Luftfahrt e.V.

Position zum AIC VFR 04/16 der DFS

Mit Datum vom 9. Juni 2016 hat die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) ein luftfahrttechnisches Rundschreiben für den Bereich Sichtflug herausgegeben, das erstmalig Zeiten benennt, in denen Flugverkehrskontrollfreigaben für Kunstflug mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen erteilt werden dürfen. Dabei stützt sie sich auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz einerseits und auf vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erteilte Vorgaben andererseits.

Wesentliches Merkmal dieser erstmaligen Festsetzung ist der Ausschluss der Nachmittage von Wochenenden und Feiertagen für Kunstflug.

Die beiden Verbände der Allgemeinen Luftfahrt und des Flugsportes in Deutschland sprechen sich in aller Deutlichkeit gegen diese unzulässige Einschränkung aus!

Diese führt dazu, dass die Zeit, in der der anerkannte Sport Motorkunstflug ausgeübt und trainiert werden kann, drastisch eingeschränkt wird. Sportler im Amateurbereich, und das sind Flugsportler, haben überwiegend an Wochenenden Gelegenheit, sich auf Wettbewerbe vorzubereiten. Flugschulen, nicht nur in den angeschlossenen Mitgliedsverbänden, verlieren die Hälfte der verfügbaren Zeit für Kunstflugausbildung, welche neben dem Heranführen an den Sport auch ein Gewinn an Flugsicherheit darstellt.

Nicht zuletzt haben wir in Deutschland die weltweit einzigen Hersteller von voll zertifizierten Hochleistungs-Kunstflugzeugen und adäquaten Propellern. Die im AIC gemachten Einschränkungen engen die Anwendung dieser Produkte ein und drohen den Motorkunstflug zu ersticken. Eine Nation mit solcher Historie und Bedeutung in der Luftfahrt kann und darf sich so eine Beschneidung der Rechte von Sportlern nicht leisten!

Gegen die Rechtmäßigkeit des AIC sprechen mehrere Aspekte:

Schon die Entstehung widerspricht den Grundsätzen der Demokratie. Ein Urteil, welches einen rein lokalen Streit entscheidet, wird herangezogen, um bundesweit eine am verhandelten Fall völlig unbeteiligte Personengruppe zu reglementieren.

Das Urteil vergleicht gelegentlichen Lärm aus Kunstflugtätigkeit mit dem hochfrequenter Flugbewegungen an einem Flugplatz mit Anwendung der Landeplatz-Lärmschutzverordnung und übernimmt deshalb gleich die darin enthaltenen Zeiten. Das ist nicht zulässig, denn nirgendwo, und schon gar nicht in Deutschland, gibt es auch nur ansatzweise 15.000 Kunstflugbewegungen je Jahr am selben Ort!

Neben diesen beiden Aspekten gibt es noch weitere: Zum Beispiel betreiben an den verschiedensten Orten Sportpiloten den Kunstflug im besten Einvernehmen mit Anrainern, solchen an den Flugplätzen und solchen in der Nähe von „Kunstflugboxen“, den eng begrenzten Trainingsräumen der Kunstflieger.

Deshalb sind sich die Verbände einig:

Das AIC mit der darin aufgeführten Begründung ist als unzulässig zurückzuweisen! Dies rechtlich durchzusetzen, stehen wir „Gewehr bei Fuß“. Die allgemeine Luftfahrt und der Flugsport brauchen zur friedlichen und toleranten Koexistenz eine solche Regulierung nicht!

Bereits jetzt übt sich die Gemeinschaft der Kunstflieger in Deutschland in Rücksichtnahme gegenüber der Bevölkerung, sucht entlegene Fluggebiete auf, meidet die Mittagszeiten, und investiert in lärmindernde Maßnahmen am Flugzeug, richtet sich nach Gemeindeordnungen.

Gegen einzelne schwarze Schafe mögen die Behörden in aller Konsequenz im Einzelfall vorgehen. Eine Sippenhaft dürfen sie daraus nicht ableiten!

¹ Aeronautical Circular, AIC VFR